

# RS Vwgh 1991/6/4 90/11/0206

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1991

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KDV 1967 §30 Abs1 idF 1988/455;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/22 90/11/0143 1

## Stammrechtssatz

Wenn die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung fehlt, ist die betreffende Person nicht als hinreichend geeignet zum Lenken von Kfz anzusehen. Das Erfordernis der nötigen Bereitschaft zur Verkehrsanpassung fällt ausschließlich in den Bereich der geistigen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110206.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)